

4904 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Während im Ausland erworbene Reifeprüfungszeugnisse zum Universitätszugang aufgrund internationaler Vereinbarungen berechtigen, bedarf es zum Zugang für im Schulorganisationsgesetz geregelte Schularten einer ausdrücklichen Nostrifikation, die oft mit Zusatzprüfungen verbunden ist. Im Bereich der Volksschule wird die lebende Fremdsprache erst ab der dritten Schulstufe angeboten, wenngleich wiederholt der Wunsch nach einem früheren Beginn des diesbezüglichen Unterrichtes erhoben wird.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates werden nunmehr ausländische Reifezeugnisse durch das Schulorganisationsgesetz für den Zugang zu in diesem Gesetz geregelten Schularten anerkannt. Weiters beinhaltet der Gesetzesbeschluß Sonderbestimmungen für Schulversuche zur lebenden Fremdsprache ab der ersten Schulstufe.

Der Unterrichtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Dr. Milan Linzer  
Berichterstatter

Erich PUTZ  
Vorsitzender